

## **AEB Personalvermittler**

### **Personalvermittlung auf Erfolgsbasis**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die Signal AG.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung.
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als Signal AG und als Personaldienstleister bezeichnet.

#### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Mit dem Absenden eines Kandidatendossier erklärt sich der Personaldienstleister mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 2.2 Mit Eingang des Kandidatendossiers bei der Signal AG kommt der Vertrag zur Personalvermittlung zustande.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

#### **3. Leistungen des Personaldienstleisters**

- 3.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der Signal AG die Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Festanstellungen vor.
- 3.2 Der Personaldienstleister prüft die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung. Er nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und garantiert, dass die Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei der Signal AG interessiert sind.
- 3.3 Der Personaldienstleister reicht der Signal AG ein vollständiges Kandidatendossier ein, mit folgenden Angaben:
  - Beschreibung des Kandidaten
  - Lebenslauf vom Kandidaten
  - Arbeitszeugnisse & Diplome
  - weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen
- 3.4 Der Personaldienstleister legt unaufgefordert eine Kopie der Schweizer Personalvermittlungslizenz vor.

#### **4. Honorar/Konditionen**

- 4.1 Die Signal AG verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars von 12% auf Erfolgsbasis, sofern vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Dossiers ein Arbeitsvertrag zwischen der Signal AG und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten abgeschlossen worden ist.
- 4.2 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 4.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die Signal AG mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgsabhängige Komponenten und ohne Spesen.

- 4.4 Die Rechnungsstellung des Personaldienstleisters erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.
- 4.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage
- 4.6 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **5. Erfolgsgarantie/Rückvergütung**

- 5.1 Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit durch eine der Parteien des Arbeitsvertrages, verpflichtet sich der Personaldienstleister zur Rückerstattung von 75 % des Honorars an die Signal AG innerhalb von 30 Tagen.
- 5.2 Von der Rückvergütungspflicht ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der Signal AG seine Stelle nicht antreten kann.
- 5.3 Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

## **6. Sorgfaltspflicht**

- 6.1 Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung allfälliger von Signal AG erteilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

## **7. Beizug Dritter**

- 7.1 Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der Signal AG befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Der Personaldienstleister darf, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der Signal AG sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die Signal AG ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, bspw. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 8.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.
- 8.3 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Artikel 8 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

## **9. Geheimhaltung**

- 9.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Signal AG dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen der Signal AG (wie z. B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der Signal AG oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

## **10. Haftung**

- 10.1 Der Personaldienstleister haftet der Signal AG für jeden Schaden, den er ihr verursacht.
- 10.2 Soweit die Signal AG wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die Signal AG von dieser Forderung sowie von allen Kosten, wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei Signal AG. Eine von Signal AG getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und der Signal AG im Zusammenhang mit der Personalvermittlung ist Büren an der Aare.